



## TestService

### **Prüf- und Zertifizierungsordnung der DLG TestService GmbH - Groß-Umstadt für DLG-Prüfzeidentests Gültig ab dem 08.05.2020**

#### **1 Begriffsbestimmung**

1.1 Ein DLG-Prüfzeidentest (Prüfzeichen „DLG-ANERKANNT“) ist eine praktische Produktprüfung, die sowohl Untersuchungen auf Prüfständen oder Analyseneinrichtungen als auch eine Bewährung im landwirtschaftlichen Betrieb beinhalten kann. Er kann umfassend oder auf Teilaspekte begrenzt sein.

1.2 Der Prüfgegenstand wird in dem der DLG TestService GmbH erteilten Prüfauftrag einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

1.3 Prüfgegenstand im Sinne dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung PuZ können die nachfolgend näher bezeichneten Maschinen und Erzeugnisse sein:

- alle technischen Erzeugnisse wie Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder Teile von diesen,
- alle baulichen Anlagen, Bauteile, Baustoffe, Stalleinrichtungen und Haltungssysteme,
- sonstige Erzeugnisse und Materialien,

die vorwiegend für den Gebrauch in der Land- und Forstwirtschaft, im Garten-, Obst- und Weinbau sowie in der Landschafts- und Kommunalpflege vorgesehen sind.

#### **2 Durchführung der Prüfung**

2.1 Prüfinhalte und Prüfabläufe sind in den jeweils produktspezifischen Prüfspezifikationen oder Prüfstandards geregelt. Bei einer Teilprüfung wird der Prüfungsumfang zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Die Prüfungen erfolgen nach Verfahren, die eine möglichst objektive Beurteilung aufgrund reproduzierbarer Werte gestatten. Die Verfahren werden laufend den anerkannten Regeln der Technik sowie den wissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfordernissen angepasst. Der Prüfumfang und die Anforderungen der entsprechenden Prüfspezifikation oder des Prüfrahmens werden dem Auftraggeber vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

2.2 Die Prüfungen für DLG-Prüfzeidentests werden durchgeführt, bzw. beaufsichtigt durch Prüffingenieure der DLG TestService GmbH. Die Prüfungen können auf dem Gelände des Prüflabors der DLG TestService GmbH in Groß-Umstadt, beim Kunden, in landwirtschaftlichen Einsatzbetrieben, auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie bei mit der Durchführung beauftragten Dritten stattfinden. Die DLG TestService GmbH legt den Prüfort bzw. die Prüforte unter Berücksichtigung des vereinbarten Inhalts des Auftrags fest.

2.3 Die Ergebnisse von DLG-Prüfzeidentests werden bis zum Abschluss der Prüfung vertraulich behandelt. Hinweise auf laufende Prüfungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Vertragspartner zulässig. Vergibt die DLG das Prüfzeichen „DLG-

ANERKANNT“ für den Prüfgegenstand, werden die Ergebnisse von der DLG veröffentlicht.

2.4 Der Auftraggeber hat das Recht,

- (1) sich durch die DLG über den Stand der Prüfung informieren zu lassen,
- (2) nach rechtzeitiger Anmeldung bei der DLG und dem Einsatzbetrieb bzw. Prüfinstitut den Prüfgegenstand in Gegenwart eines Beauftragten der DLG TestService GmbH zu besichtigen. Die Besichtigung von in Prüfung befindlichen Erzeugnissen anderer Auftraggeber ist nicht gestattet.

2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- (1) den Prüfgegenstand auf seine Kosten zum vorgesehenen Termin an den der DLG TestService GmbH bezeichneten Ort betriebsbereit anzuliefern und ggf. einzubauen und nach erfolgter Prüfung oder Rückzug des Prüfgegenstandes wieder abzuholen bzw. auszubauen. Die Transporte erfolgen auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Ein- und Ausbau ortsfester Prüfgegenstände. Ortsfeste Prüfgegenstände können auf Antrag des Auftraggebers auch an einem geeigneten Standort geprüft werden.
- (2) zu Beginn der Prüfung ausreichende Anweisungen über Einstellung, Handhabung und Gebrauch des Prüfgegenstandes zu geben. Der Prüfgegenstand kann bei der ersten Vorstellung von einem Beauftragten des Auftraggebers vorgeführt werden.
- (3) Änderungen am Prüfgegenstand während der Prüfung nur nach Vereinbarung mit der DLG TestService GmbH vorzunehmen.
- (4) durchgeführte Änderungen durch genaue Beschreibung bzw. Zeichnung zu belegen und schriftlich zu bestätigen, dass auch die in Serie gefertigten Produkte der geprüften Ausführung entsprechen.
- (5) die Beschaffung von speziell für den angemeldeten Prüfgegenstand vorgeschriebenen Betriebsmitteln (Kraftstoff, Schmiermittel u.a.) selbst zu übernehmen und die Kosten zu tragen; ihre Herkunft ist der DLG TestService GmbH mitzuteilen.
- (6) auf Anfrage einen sachkundigen Vertreter zu entsenden.
- (7) in keiner Weise die Beurteilung des Prüfgegenstandes durch die Einsatzbetriebe zu beeinflussen.

### **3 Einsatzbetriebe**

Einsatzbetriebe sind Betriebe,

- (1) denen Prüfgegenstände für den praktischen Einsatz zur Verfügung gestellt werden, um ihn zu beurteilen, oder
- (2) die Flächen, Einrichtungen oder Räumlichkeiten für den Testbetrieb zur Verfügung stellen.

Als Einsatzbetriebe kommen nur Betriebe in Betracht, die für den kontrollierten Einsatz der Prüfgegenstände Gewähr bieten. Die Einsatzbetriebe sind zur Vertraulichkeit im Hinblick auf laufende Prüfungen zu verpflichten.

## **4 Vergabe des Prüfzeichens**

4.1 Ein DLG-Prüfzeichentest ist bestanden, wenn die Ergebnisse den jeweiligen Anforderungen der Prüfspezifikation oder des Prüfstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Entscheidungsregeln entsprechen.

4.2 Prüfgegenstände, die eine Teilprüfung nach dem Prüfstandard oder der Prüfspezifikation erfolgreich absolviert haben, werden mit dem Prüfzeichen für Teilprüfungen ausgezeichnet, wenn die Ergebnisse dem definierten Mindeststandard bzw. dem Standard der im Prüfstandard oder Prüfspezifikation festgelegten Bewertungsskala entsprechen.

Das Prüfzeichen enthält in der Medaille den Schriftzug „DLG-ANERKANNT“, das Jahr des Prüfungsabschlusses und die Internetseite WWW.DLG.ORG sowie in der Flagge die Namen des Herstellers und Produktes, das oder die anerkannte(n) Prüfkriterium(en) und die jeweils zugehörige Prüfberichtsnummer.

4.3 Prüfgegenstände, die eine umfassende Prüfung mit einer von der Prüfungskommission festgelegten Anzahl von Teilprüfungen nach dem Prüfrahen erfolgreich absolviert haben, werden mit dem Prüfzeichen „DLG-ANERKANNT“ für Gesamtprüfungen ausgezeichnet.

Dieses Prüfzeichen enthält in der Medaille den Schriftzug „DLG-ANERKANNT“, das Jahr des Prüfungsabschlusses und die Internetseite WWW.DLG.ORG“ sowie in der Flagge die Namen des Herstellers und Produktes, die Angabe „Gesamt-Prüfung“ und die jeweils zugehörige Prüfberichtsnummer. Angaben zu einzelnen Prüfkriterien entfallen.

4.4 Mit der Vergabe des Prüfzeichens und der Übergabe des endgültigen Prüfberichts ist der Auftraggeber berechtigt, das im Prüfbericht beschriebene Prüfzeichen zu verwenden.

4.5 Für jeden Prüfgegenstand, der ein DLG-Prüfzeichen erhalten hat, wird ein Zertifikat (Urkunde) verliehen.

## **5 Prüfbericht**

5.1 Über jede Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt und dem Auftraggeber zugeleitet.

(1) Wurde die Prüfung mit Vergabe eines der Prüfzeichen „DLG-ANERKANNT“ beendet, wird der Prüfbericht von der DLG veröffentlicht.

(2) Wurde die Prüfung ohne Vergabe eines Prüfzeichens beendet, endet die Prüfung mit der Abgabe eines vertraulichen Berichtes an den Auftraggeber. Dieser Bericht ist ausschließlich zum internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diesen Bericht im Ganzen oder in Teilen, insbesondere zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

5.2 Der Prüfbericht enthält im Allgemeinen Angaben zum Prüfgegenstand, die Beschreibung der durchgeführten Messungen und Untersuchungen, die Prüfergebnisse, die DLG-Prüfnummer und die Prüfberichtsnummer.

## **6 Gültigkeit**

6.1 Prüfergebnisse, Prüfbericht und DLG-Prüfzeichen gelten nur für die geprüften Kriterien und die geprüfte Ausführung des Prüfgegenstandes, nicht für andere Größen oder ähnliche Bauarten, es sei denn aus dem Prüfbericht ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.

6.2 Die bestandene Prüfung berechtigt den Auftraggeber für die Dauer von 5 Jahren zum Führen des DLG-Prüfzeichens; diese Frist kann um 5 Jahre durch die DLG verlängert werden, wenn der Auftraggeber schriftlich gegenüber der DLG mit dem Verlängerungsantrag bestätigt, dass der Prüfgegenstand unverändert hergestellt wird. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist beantragt werden.

6.3 Die DLG behält sich vor, wesentliche Änderungen am Prüfgegenstand, die eine abweichende Beurteilung des Prüfungsgegenstandes zur Folge haben könnten, festzustellen und gegebenenfalls das Prüfzeichen dem Prüfzeicheninhaber zu entziehen.

6.4 Wird nach Erscheinen des Prüfberichts lediglich die Modellbezeichnung des Prüfgegenstands geändert, so gilt das Prüfergebnis nur, wenn nach entsprechendem Antrag des Auftraggebers an die DLG ein Prüfbericht mit geänderter Bezeichnung veröffentlicht wurde.

6.5. Wird die Herstellung eines Prüfgegenstandes einem Lizenzträger oder Rechtsnachfolger übertragen, kann auf Antrag das Prüfergebnis übertragen werden, wenn sich die DLG davon überzeugt hat, dass das Erzeugnis der geprüften Ausführung entspricht.

6.6 Die Kosten für die Veröffentlichung eines geänderten Berichts trägt der Auftraggeber.

## **7 Werbung mit Prüfergebnissen**

7.1 Nach Erhalt eines DLG-Prüfzeichens können Prüfbericht und Prüfzeichen in der Werbung verwendet werden, allerdings nur für den geprüften und im Prüfbericht näher beschriebenen Prüfgegenstand. Jeder Hinweis auf das Prüfzeichen „DLG-ANERKANNT“ muss die im Prüfbericht angegebene Modellbezeichnung und – soweit vorhanden - die Angabe der Prüfkriterien enthalten.

7.2 Der Prüfzeichennutzer hat das Recht, das Zertifikat (Urkunde), den veröffentlichten Prüfbericht und das Prüfzeichen in unveränderter Form zu Werbezwecken zu benutzen. Ferner kann der Abschnitt „Beurteilung kurzgefasst“ des Prüfberichts ungekürzt und unverändert veröffentlicht werden.

7.3 Die Verwendung von Übersetzungen des Prüfberichts in andere Sprachen ist nur nach Genehmigung durch die DLG zulässig.

## **8 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

8.1 Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung kann die DLG gegen den Auftraggeber folgende Maßnahmen verhängen:

- (1) Verwarnung
- (2) Prüfungsabbruch bei laufenden Prüfungen
- (3) Prüfzeichennutzern, die auch nach einer Verwarnung fortgesetzt oder wiederholt gegen die Bestimmungen verstoßen oder die schwerwiegend gegen die Bestimmungen verstoßen, wird das Prüfzeichen ohne weitere bzw. bei schwerwiegenden Verstößen ohne vorherige Verwarnung entzogen. Mit der Bekanntgabe der Entziehung darf das Prüfzeichen nicht weiter verwendet werden, das Zertifikat (Urkunde) ist zurück zu geben.

8.2 Vor allen Maßnahmen erhält der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme.